

Umsatzsteuer aktuell

Financial Services Update



März 2017

Aktuelle Entwicklungen zur Zusammenschlussbefreiung – § 6 Abs 1 Z 28 UStG

1.) § 6 Abs 1 Z 28 UStG zur Gänze unionsrechtswidrig?

Gemäß § 6 Abs 1 Z 28 UStG sind Leistungen von Zusammenschlussunternehmen an ihre Mitglieder zum unmittelbaren Zweck der Ausübung steuerbefreier Tätigkeiten sowie auch Leistungen, die zwischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen erbracht werden, umsatzsteuerbefreit. Die Regelung beruht auf Art 132 Abs 1 lit f der Richtlinie 2006/112/EG („RL“).

Den Schlussanträgen der GA Kokott in zwei aktuell anhängigen EuGH-Verfahren folgend, ist die Zusammenschlussbefreiung des Art 132 der RL generell nicht auf Bank- und Versicherungsleistungen anwendbar – **§ 6 Abs 1 Z 28 UStG wäre damit insgesamt unionsrechtswidrig.**

2.) GA Kokott: Keine Steuerfreiheit für Zusammenschlüsse von Banken und Versicherungen!

Im Verfahren C-605/15, Aviva, stellt GA Kokott fest, dass die Steuerbefreiung des Artikels 132 der RL nicht

auf Zusammenschlüsse von Versicherungen anwendbar ist, da Artikel 132 nur bestimmte Leistungen im Gemeinwohlbereich befreien will.

Ähnlich auch die Ausführungen der GA in der Rs C-326/15, DNB Banka: die Steuerbefreiung des Art 132 sei auch auf Zusammenschlüsse von Banken nicht anwendbar.

Fast schon nebensächlich wirken vor diesem Hintergrund die Ausführungen der GA, dass

- (i) idR davon auszugehen ist, dass Dienstleistungen eines Zusammenschlusses nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, insofern eine nationale Regelung also keine Bestimmungen enthalten muss, wie dieses Kriterium zu prüfen ist,
- (ii) die Verrechnung eines (wenn auch pauschalen) Gewinnaufschlages nicht zulässig ist,
- (iii) ein Zusammenschluss nicht an eine bestimmte Rechtsform gebunden ist und

(iv) dass die Steuerbefreiung des Art 132 nur in nationalem Kontext anwendbar ist, dh der Zusammenschluss kann steuerbefreite Dienstleistungen nur solchen Mitgliedern erbringen, die der gleichen Rechtsordnung unterliegen.

Bei (iv) ist unklar, ob österreichische Zweigniederlassungen/feste Einrichtungen ausländischer Institute betroffen wären, da diese ja grundsätzlich (auch) der österreichischen Rechtsordnung unterliegen.

Die Urteile des EuGH dürfen mit Spannung erwartet werden. Ob sich daraus eine unmittelbare Wirkung ergeben würde, die ja zu Lasten der betroffenen Banken/Versicherungen wirken würde, darf uE bezweifelt werden.

Wir werden Sie unmittelbar nach Ergehen der Entscheidung des EuGH informieren und stehen selbstverständlich auch jetzt schon gerne für Fragen zur Verfügung!

3.) Weitere, derzeit anhängige EuGH-Verfahren betreffend die Zusammenschlussbefreiung

Die EU-Kommission hat bereits 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Luxemburg eingeleitet (Rs C-274/15). Es geht ua um die im luxemburgischen Recht vorgesehene Anwendungsvoraussetzung der Zusammenschlussbefreiung, wonach die Umsatzsteuerbefreiung auch anwendbar ist, wenn die umsatzpflichtigen

Tätigkeiten 30 % bzw. in bestimmten Fällen 45 % nicht übersteigen, dh der Anteil der steuerfreien Tätigkeiten mindestens 70 % (bzw. 55 %) beträgt. Nach Auffassung der GA Kokott vom 6.10.2016 verstößt Luxemburg dadurch gegen die zugrundeliegende Bestimmung des Art 132 Abs 1 lit f der RL, die eine Umsatzsteuerbefreiung nur insoweit vorsieht, als die Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung einer steuerbefreiten Tätigkeit der Mitglieder oder für eine nicht umsatzsteuerbare Tätigkeit erbracht wurden.

Nach österreichischer Rechtslage muss die betroffene Bank/Versicherung „überwiegend“ (> 50 %) steuerbefreite Umsätze erbringen. Ebenso können nach aktueller Verwaltungspraxis Leistungen des Zusammenschlusses nicht nur bei unmittelbarer Verwendung der Leistungen für steuerfreie Umsätze, sondern vereinfachend auch bei Verwendung für steuerpflichtige Umsätze steuerfrei belassen werden (Rz 1014 UStR). Sollte der EuGH – vorausgesetzt die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung auf Banken und Versicherungen würde bejaht – entscheiden, dass nur jene Leistungen steuerfrei sind, die unmittelbar für die Ausführung steuerbefreiter Leistungen bezogen werden, ergäbe sich eine Einschränkung des praktischen Anwendungsbereichs der Bestimmung.

Zuletzt sei – der Vollständigkeit halber – erwähnt, dass unter C-616/15 derzeit auch ein Verfahren gegen Deutschland anhängig ist:

Thre Ansprechpartner

WP Mag. Christine Weinzierl

Partner, Indirect Taxes
+43 1 501 88-3630
christine.weinzierl@at.pwc.com

StB Mag. Rupert Wiesinger

Director, Indirect Taxes
+43 1 501 88-3642
rupert.wiesinger@at.pwc.com

StB MMag. Dr. Anna Schefzig

Senior Manager, Indirect Taxes
+43 1 501 88-3684
anna.schefzig@at.pwc.com

PwC Österreich
Erdbergstraße 200
1030 Wien

www.pwc.at

Die EU-Kommission beanstandet die EU-Widrigkeit der deutschen Umsetzung der Zusammenschlussbefreiung, da diese nur auf Zusammenschlüsse, deren Mitglieder Ärzte oder Angehörige arztähnlicher Berufe oder krankenhausähnliche Einrichtungen sind. Die Einschränkung der Befreiung auf bestimmte Berufsgruppen sei unionsrechtswidrig. Diese Auffassung vertritt auch GA Kokott in ihren Ausführungen zur Rs C-326/15, DNB Banka: Das Tatbestandsmerkmal der (fehlenden) Wettbewerbsverzerrung – als Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung – müsse im jeweiligen Einzelfall geprüft werden und kann nicht abstrakt für bestimmte Branchen im Voraus bestimmt werden.

Auch Österreich wurde von der EU-Kommission bereits im Jahr 2009 aufgefordert, seine diesbezügliche Rechtslage – erfasst sind neben den in § 6 Abs 1 Z 19 UStG erfassten Berufen (Ärzte, Psychotherapeuten, etc) nur Banken, Versicherungen und Pensionskassen iRd § 6 Abs 1 Z 28 UStG – zu ändern. Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens erfolgte bislang jedoch noch nicht.

Vor dem Hintergrund der derzeit anhängigen Verfahren und den Ausführungen der GA Kokott zu den Rs C-326/15, DNB Banka, und C-605/15, Aviva, bleibt abzuwarten, ob die Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG überhaupt mit Unionsrecht in Einklang steht.

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: StB MMag. Dr. Anna Schefzig, anna.schefzig@at.pwc.com, StB Mag. Rupert Wiesinger, rupert.wiesinger@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: nany.sachar-nayyar@at.pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3608

Wenn Sie Umsatzsteuer aktuell - Financial Services Update abbestellen möchten, senden Sie bitte ein leeres E-Mail mit der Betreffzeile „Umsatzsteuer aktuell - Financial Services Update – Abbestellung“ an: nany.sachar-nayyar@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Die Beiträge sind als Hinweis für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichungsinformation dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.